
DIE SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN WERDEN
UNTER PUNKT C. 1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
WIE FOLGT ERGÄNZT

neue Festsetzungen der 2. Änderung sind rot dargestellt:

6. NUTZUNGSAUSSCHLÜSSE (§ 1 (6) und (9) BauNVO)

Die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans

Einzelhandelsbetriebe mit den zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten

- Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroorganisation,
- Kunst/Antiquitäten,
- Baby-/Kinderartikel,
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe,
- Foto/Optik,
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe,
- Musikalienhandel,
- Uhren/Schmuck,
- Spielwaren, Sportartikel,
- Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren,
- Lebensmittel

werden gemäß § 1 (9) BauNVO nicht zugelassen.

Ausfertigung:

Der Inhalt dieser Anlage stimmt mit dem Satzungsbeschluss
des Gemeinderats vom 09.06.2009 überein.

Bad Friedrichshall, den

Der Bürgermeister

(Siegel)

.....